



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Doris Rauscher, Katja Weitzel, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller** und Fraktion (SPD)

**Nachtragshaushaltsplan 2025;
hier: Investitionen in die gesundheitliche Infrastruktur – Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit in Krankenhäusern
(Kap. 14 03 TG 77)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 14 03 (Gesundheitsversorgung) werden in der TG 77 (Barrierefreiheit im Gesundheits- und Pflegebereich) 300,0 Tsd. Euro eingestellt. Zusätzlich wird eine Verpflichtungsermächtigung von 800,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Begründung:

Die zusätzlichen Mittel werden für ein Sonderinvestitionsprogramm zum barrierefreien Umbau und eine entsprechende Zertifizierung der bayerischen Krankenhäuser verwendet. Nach Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen die beteiligten Vertragsstaaten jegliche Maßnahmen für den Abbau von Barrieren in sowie einen barrierefreien Zugang zu allen medizinischen Einrichtungen gewähren. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention ist umfassend formuliert und beinhaltet auch die nicht sofort ersichtlichen Behinderungen.

Derzeit ist das Prinzip der Barrierefreiheit in bayerischen Krankenhäusern noch nicht in diesem ganzheitlichen Sinne umgesetzt. So gaben im Jahr 2022 54 von 88 befragten Krankenhäusern an, dass z. B. der Weg vom Parkplatz zum Informationsschalter für Menschen mit Seheinschränkungen nicht barrierefrei ist. Zwar verfügen annähernd 100 Prozent der Einrichtungen über einen stufenlosen Zugang und Aufzug sowie über eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Toiletten im öffentlichen Raum. Sie entsprechen somit dem Art. 48 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Über konkrete Ausbauten im Krankenhausgebäude sagt dies jedoch wenig aus: Räume und Anlagen sollen hier nur im „erforderlichen Umfang“ und in „erforderlicher Anzahl“ (Art. 48 Abs. 3 BayBO) barrierefrei sein. Der Zugang zum Gebäude sollte aber nicht nur stufenlos sein, sondern auch über eine Führungsschiene für sehbehinderte und erblindete Personen sowie über eine Rampe, die die Steigung von 6 Prozent nicht übersteigt (DIN 18040-1), verfügen.

Des Weiteren sollten innerhalb des Gebäudes ein ausreichend ausgebildetes Blinden- und Fluchtwegleitsystem sowie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung vorhanden sein. Rutschfeste Fliesen sowie umfassend angebrachte Haltegriffe und

ausreichend räumliche Bewegungsfreiheit im Sanitätsbereich und den Patientenzimmern sollten ebenfalls in einen Zertifizierungskatalog aufgenommen werden. Ebenso wichtig sind ein ausreichend hoher Personalschlüssel sowie eine behinderungsspezifische Grundausbildung des bayerischen Krankenhauspersonals, um die Assistenz für Patienten mit Behinderung während ihres Krankenhausaufenthalts übernehmen zu können.

Im November 2013 hat der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer das Ziel ausgegeben, Bayern bis 2023 barrierefrei zu machen, und zwar „im gesamten öffentlichen Raum“. Nun steht fest: Bayern hat dieses Ziel weit verfehlt. Die Staatsregierung muss dringend einen verlässlichen Zeitplan vorlegen. Es reicht nicht, Barrierefreiheit als ein Ziel auszugeben, „das wir hoffentlich bald erreichen, ohne klar eine Jahreszahl nennen zu können“, wie Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf damals erklärte. Hier braucht es mehr als vage Interessensbekundungen – insbesondere was die Barrierefreiheit in Krankenhäusern betrifft. Denn alle Menschen müssen uneingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung haben. Die zusätzlichen Mittel sind daher ein wichtiger und dringend notwendiger Beitrag zu einer inklusiven und gerechten Gesundheitsversorgung. Dass keine Mittel zu Verfügung gestellt werden, um die Barrierefreiheit im Gesundheitsbereich zu fördern, ist nicht nachvollziehbar.